

C.E.D.R.



**European Council for Agricultural Law
Comité Européen de Droit Rural (C.E.D.R.)
Europäisches Agrarrechtskomitee**

**XXIII European Congress and Colloquium of Agricultural
Law – Røros (Norway) – 6-10 March 2005**

**XXIII Congrès et Colloque Européens de Droit Rural
– Røros (Norvège) – 6-10 mars 2005**

**XXIII Europäischer Agrarrechtskongress mit Kolloquium
– Røros (Norwegen) – 6.-10. März 2005**

Commission II – Kommission II

**THE CONSEQUENCES OF THE NEW REVISION OF THE CAP ON
EXPLOITATION AND RURAL PROPERTY**

**LES CONSÉQUENCES DE LA NOUVELLE RÉVISION DE LA PAC
SUR L'EXPLOITATION ET LA PROPRIÉTÉ AGRICOLE**

**DIE AUSWIRKUNGEN DER NEUEN REVISION DER GAP
AUF DIE LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE UND DAS
BÄUERLICHE EIGENTUM**

National Report – Rapport national – Landesbericht

Austria – l'Autriche – Österreich

Austrian report – Rapport autrichien – Österreichischer Bericht

Antonia MASSAUER – Federal Ministry of Agriculture, Forestry, Environment and Water Management, Vienna, Austria

- 1) *Sind Sie der Ansicht, dass sich die nationalen Normen, die die Nutzung und das Landwirtschaftliche Eigentum in Ihrem Land reglementieren, in die vorgesehenen Definitionen des neuen horizontalen Reglements für die subventionierbare Landwirtschaft einfügen?*

Davon ausgehend, dass Pacht und Eigentum gemeint ist: bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Verträge wird durch die Vertragsparteien nunmehr auch auf die Zahlungsansprüche Bedacht genommen. Ist z.B. kein Zahlungsanspruch mit dem Grundstück verbunden, gibt es einen niedrigeren Pachtzins bzw. Kaufpreis. Weiters können Klauseln vorgesehen werden, dass der Zahlungsanspruch bei der Fläche bleiben muss und nach Pachtabschluss mit der Fläche mitgeht.

- 2) *Welches sind die voraussichtlichen Wirkungen der Reform auf die in der Regelung der einmaligen Zahlung pro Nutzung eingeschlossenen Produkte und die Auswirkungen auf die nicht eingeschlossenen Kulturen.*

Für die ausgeschlossenen Kulturen (Obst, Gemüse,...) gibt es kaum Auswirkungen, da ja für die Fläche nicht gleichzeitig der Zahlungsanspruch in Anspruch genommen werden kann. Wie weit sich Auswirkungen auf bisher nicht subventionierte Produkte (Heilkräuter, Ölkürbis) durch die von mit Zahlungsansprüchen belegten Flächen (ev. Wettbewerbsnachteil) ergeben, bleibt abzuwarten. Es wurde im Zuge eines nationalen Umstellungsprogramms für Betriebe, die im Bezugszeitraum mind. 25% ihrer Ackerflächen für den Anbau so genannter Kleinalternativen (zB Ölkürbis, Heilkräuter) genutzt haben, auch die Möglichkeit der Zuerkennung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve vorgesehen. Damit sollten etwaige Wettbewerbsnachteile zum überwiegenden Teil ausgeglichen werden.

- 3) *Welches sind Ihres Erachtens die Vor- und Nachteile der nationalen oder regionalen Anwendung der Regelung der einmaligen Zahlung in der Form, wie sie von Ihrem Staat gewählt wurde.*

In nationaler Anwendung des historischen Modells erreicht man eine möglichst geringe Umverteilung, was als Vorteil zu werten ist. Die „Einzementierung“ historischer Fakten ist dagegen als Nachteil zu sehen. Ebenso ist der Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Referenzdaten, für die Bestimmung und Erhebung der Härte- und Sonderfälle als nachteilig zu sehen. Ein Vorteil ist, dass die bisherigen Produktionsweisen erhalten bleiben.

- 4) *Wird Ihr Land die Übergangsperiode für die Einführung der Regelung der einmaligen Zahlung pro Nutzung beanspruchen? Wenn Ja, Warum?*

Nein, lediglich die Milch wird in Österreich erst 2007 entkoppelt.

Die Übergangsperiode im Milchbereich wurde in Anspruch genommen, um ein abruptes starkes Ansteigen der (bereits hohen) Preise beim Erwerb von Milchquoten zu vermeiden.

- 5) *Wie wirkt sich Ihres Erachtens die Regelung der einmaligen Zahlung auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Eigentümern der Produktionsmittel und den verantwortlichen der Agrarnutzung aus?*

Dies hat Auswirkungen auf die Pachtpreise, dies hängt auch von der Verfügbarkeit freier Flächen und der Notwendigkeit für den Bewirtschafter, Flächen zu haben (z.B. wegen der Nitrat-Richtlinie) ab. Es werden sicher vertragliche Anpassungen bestehender Verträge bzw. neue Klauseln für neue Verträge vorgenommen werden. Es kann eine „Erpressung“ von beiden Seiten erfolgen: der Eigentümer droht mit der Kündigung, wenn die Zahlungsanspruch-Weitergabe nicht in den laufenden Vertrag aufgenommen wird, der

Pächter droht mit der Rückgabe, wenn der Pachtzins nicht gesenkt wird (wenn er selbst genug Zahlungsanspruch-freie Flächen hat). Im Einzelfall wird jedoch der Eigentümer mit einer Rückgabe der Pachtflächen ohne Zahlungsansprüche konfrontiert, wobei ihm keine Rechtsmittel dagegen oder „Zwangsmittel zur Weitergabe der Zahlungsansprüche“ zustehen.

Interessant ist der Fall aus dem Bereich der Wiener Landwirtschaftskammer: In letzter Zeit erhielten Landwirte als Pächter von Grundstücken der Erzdiözese Wien ein Schreiben mit dem Entwurf eines Nachtrages zum Pachtvertrag hinsichtlich Rückübertragung von Zahlungsansprüchen bei Pachtvertragsende.

Landwirte erhielten eine einseitige Abänderung von bestehenden Pachtverträgen in der Form, dass eine vom Verpächter entworfene und dem Pächter schriftlich mitgeteilte Vertragsklausel (betreffend Rückübertragung von Zahlungsansprüchen) dann Vertragsbestandteil des Pachtvertrages wird, wenn der Pächter nicht innerhalb einer bestimmten Frist dagegen Einspruch erhebt. Diese Landwirte wurden u.a. auf der Homepage der Wiener Landwirtschaftskammer Wien informiert, dass dies rechtlich unwirksam sei.

6) *Wie beurteilen Sie die Rechtsnatur der Ansprüche auf Unterstützungsleistungen, und welchen Einfluss werden diese auf das bereits bestehende Eigentum haben?*

Man kann sie in der Regel als Zubehör zur Fläche ansehen, dies hat Auswirkungen auf den Kaufpreis. Flächen ohne Zahlungsansprüche unterliegen sicher einer Wertminderung.

Die Diskussion der Rechtsnatur der Zahlungsansprüche (an sich) könnte ich mir in Anlehnung an die Milchquote vorstellen. Zahlungsansprüche sind dagegen als hochspekulativ anzusehen. Sie sind frei übertragbar, die Milchquote wird dagegen nur als „Lieferrecht“ interpretiert. Unsicher ist, ob die Zahlungsansprüche bis 2013 erhalten bleiben. Die Möglichkeit der finanziellen Anpassung, der Kürzung durch die EK, birgt zahlreiche Unsicherheiten in sich.

In der Rechtssache C-22/94 (Irish Farmers Association gegen MAFF, Ireland und Attorney General) wagte einer der Generalanwälte (Colomer; allerdings nur in seinem Schlussvortrag) einen Vorstoß zum Thema „Rechtsqualität“ der Milchquote“. In einem Art „obiter dictum“ (dissenting opinion) hielt er fest, dass die Bindung der Milchquote an die Fläche nicht bedeute, dass die Referenzmenge nicht doch einen eigenen wirtschaftlichen Wert habe. Die Referenzmenge stelle einen Teil des Eigentums des Landwirtes dar, dessen Wert sich entsprechend der Quotenmenge, die ihm zugeteilt werde, steige oder abnehme. Im Urteil des Gerichtshofes vom 15. April 1997 wurden seine Ausführungen jedoch nicht übernommen. In der Sache Wachauf (C-5/88) wird in den Schlussanträgen des Generalanwalts festgehalten, dass die Milchquote einen immateriellen Gegenstand mit unabhängigem wirtschaftlichen Wert darstellt. Der EuGH führt in seinen Urteilen (Von Deetzen, C-44/89) dagegen aus: „Das in der Rechtsordnung der Gemeinschaft gewährleistete Eigentum umfasst nicht das Recht zur kommerziellen Verwertung eines Vorteils, der wie die Referenzmengen, die im Rahmen einer GMO zugeteilt werden, weder aus dem Eigentum noch aus der Berufstätigkeit des Betroffenen herrührt“.

7) *Welche juristischen Probleme verursachen die verschiedenen Transfermodalitäten des vorgesehenen Anspruchs auf Unterstützungszahlung im Rahmen einer neuen nationalen Regelung durch die Mitgliedstaaten?*

In den ersten Jahren wird ein bestimmter Missbrauch in der Weise erwartet, dass Zahlungsansprüche lediglich mit der Absicht aktiviert werden, diese ehestmöglich gewinnbringend zu veräußern. Daher ist ein hoher Verfall bei flächenloser Übertragung vorgesehen, das kann aber gleichzeitig ein Hemmnis für „ehrliche“ Leute sein. Der Transfer ist die Angelegenheit der Vertragspartner, juristischer Anspruch ist es, möglichst wenig zu reglementieren (liberales System).

Die Übertragung von Zahlungsansprüchen (in Ausführung des Artikel 46 der VO (EG) Nr. 1782/2003) ist in der Österreichischen „Betriebsprämie-Verordnung“ (Bundesgesetzblatt II Nr. 336/2004) geregelt:

Übertragung von Zahlungsansprüchen

§12. (1) Übertragungen von Zahlungsansprüchen mit Ausnahme von Vorabübertragungen gemäß § 10 sind bei der für den übernehmenden Betriebsinhaber örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene mittels eines von der AMA aufzulegenden Formblatts zwischen 16. September und 31. Jänner mit Wirksamkeit für das beginnende Antragsjahr anzuzeigen.

(2) Die Anzeige hat insbesondere zu enthalten:

1. Anzahl, Art und Wert der von der Übertragung erfassten Zahlungsansprüche einschließlich Identifizierungscode,
2. den Hinweis, ob vorrangig genutzte oder nicht genutzte Zahlungsansprüche übertragen werden sollen, sowie
3. die Unterschriften des übertragenden und des übernehmenden Betriebsinhabers.

(3) Abweichend von Abs. 1 sind Übertragungen von Zahlungsansprüchen im Rahmen von Betriebsübertragungen jederzeit möglich, wobei die Frist zur Anzeige gemäß § 8 der INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2005 zu beachten ist.

Freiwillige Abtretung von Zahlungsansprüchen

§13. Betriebsinhaber können Zahlungsansprüche, die sie nicht genutzt haben oder nicht mehr nutzen wollen, durch Anzeige bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene zwischen 16. September und 31. Jänner vor der beginnenden Beantragung mittels eines von der AMA aufzulegenden Formblatts an die nationale Reserve abtreten.

Einbehalt bei Übertragung

§14. Werden Zahlungsansprüche ohne Flächen endgültig an andere Betriebsinhaber übertragen (Verkauf im Sinne des Art. 2 lit. g) der Verordnung (EG) Nr. 795/2004), so sind

1. bei Übertragung mit Wirksamkeit bis einschließlich für das Antragsjahr 2007 50% der von der Übertragung erfassten Zahlungsansprüche,
2. bei Übertragung mit Wirksamkeit ab dem Antragsjahr 2008 30% der von der Übertragung erfassten Zahlungsansprüche der nationalen Reserve zuzuschlagen.

8) *Erachten Sie die Übertragungsbeschränkungen der Unterstützungsansprüche, so wie Sie von der gemeinschaftlichen Regelung vorgesehen sind, als angemessen oder nicht?*

Grundsätzlich sind sie angemessen, der Mitgliedstaat hat einen Spielraum. Aus Österreichischer Sicht ist das größte Problem der Zeitraum zwischen Referenzzeitraum und Aktivierung. Die Vorabübertragung ist einigermaßen als Behelf anzusehen.

9) *Betrachten Sie die Mittel zur Schaffung von nationalen Reserven als genügend und angemessen?*

Ja, weil eine zusätzliche Kürzung möglich ist. Die Nationale Reserve kann aber auch in späteren Jahren anwachsen, dann gibt es aber keine Verwendung mehr (aus heutiger Sicht).

- 10) *Sind Sie der Ansicht, dass die Fälle der „Landwirte in besonderen Situationen“, die durch die Entwicklungsnormen geregelt sind, sich der Praxis der einzelnen Staaten betreffend die Pacht oder den Transfer des ländlichen Eigentums und der landwirtschaftlichen Nutzung anpassen?*

Wir sehen das in Österreich kritisch, weil ein bestimmtes Missbrauchs-Potential besteht (Übertragung eines im Referenzzeitraum verpachteten Betriebsteils). Wir haben das restriktiv angewandt (Schwellenwerte), weil sonst eine zu große Gefahr der Zahlungsanspruch-Kürzung für die nationale Reserve besteht.

- 11) *Welche anderen Fälle sollten Ihrer Ansicht nach in die Gruppe der „Landwirte, die sich in einer besonderen Situation befinden“ aufgenommen werden, um Ihnen die Referenzbeträge der nationalen Reserve zu gewähren?*

Die Produktionsumstellung ist unserer Ansicht nach sehr eng gefasst.

- 12) *Sind Sie der Ansicht, dass das Ausnahmesystem und die fakultative Anwendung gewisser Aspekte der Regelung der einmaligen Zahlung die Gefahr der Renationalisierung der GAP nach sich ziehen könnte? Oder betrachten Sie dies im Gegenteil als positiv.*

Es besteht die Gefahr des Auseinanderdriftens, weil es zum Teil große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt. Die Gefahr der Renationalisierung besteht weniger, weil in einigen Mitgliedstaaten auch regional große Abweichungen existieren.

Sollte man unter Renationalisierung verstehen, dass mehr durch den Mitgliedstaat geregelt wird, und es dadurch zu unterschiedlicher Schwerpunktsetzung kommt, ist der Aspekt der Wettbewerbsverzerrung anzuführen.

- 13) *Wie beurteilen Sie das schlussendlich angenommene Modulationssystem und dessen Wirkung auf die landwirtschaftliche Nutzung in Ihrem Staat?*

Die Auswirkungen werden nicht allzu groß sein, aber es besteht die Gefahr von Betriebsneubildungen zur Umgehung der Grenzen. Die Auswirkungen werden nicht allzu groß sein, weil bei uns der Schwerpunkt in der 2.Säule liegt und außerdem die Betriebe sehr klein sind.

- 14) *Sind Sie der Ansicht, dass das Modulationsmodell und der Mechanismus der finanziellen Disziplin einen besseren Ausgleich zwischen den zwei Säulen nach sich ziehen könnten?*

Die in Art 10 und 11 der VO (EG) Nr.1782/2003 vorgesehene Methode zur Umschichtung von Mitteln werden als in die richtige Richtung gehend empfunden, die Auswirkungen werden sich allerdings erst zeigen. Zu der Regelung, dass die ersten 5000 Euro Direktzahlungen je Betrieb von der Modulation nicht erfasst werden, ist zu sagen, dass zwei Drittel der österreichischen Betriebe weniger als 5000 Euro erhalten und somit von der Modulation nicht betroffen sind. Bei der Verwendung der Modulationsmittel wird Österreich besonderes Augenmerk auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Professionalisierung landwirtschaftlicher Betriebe legen, deshalb soll ein Schwerpunkt im Bereich der Investitionen in landwirtschaftliche Betrieben gesetzt werden. Es wird also insgesamt von einer Verbesserung der Situation ausgegangen, wobei die 3-5% teilweise auch nur als „Tropfen auf dem heißen Stein“ empfunden werden.

- 15) *Welches sind Ihrem Erachten nach die Konsequenzen, die durch den vorgesehenen finanziellen Rahmen für die Preispolitik und den Markt bis 2013 entstehen können. Welche Konsequenzen zieht die Ungewissheit des Budgets, wie es für die ländliche Entwicklung ab 2007 vorgesehen, ist nach sich?*

Für die 1.Säule wird 2013 aus heutiger Sicht als Termin für neue Modelldiskussionen gesehen bzw. befürchtet. Falls mit der Ungewissheit des Budgets der Brüssler Beschluss

von 2002 betreffend die Jahre 2007-2013 gemeint ist, ist anzuführen, dass dies die ländliche Entwicklung trifft, die erste Säule bleibt unangetastet.

Es besteht bis 2013 weitgehend Rechtssicherheit, Wir gehen davon aus, dass die Frage 1,14 bzw 1,0 % des BIP bei den Eigenmitteln große Auswirkungen auf die 2.Säule haben wird.

16) *Wie wirken sich die Mittel, die auf dem Prinzip der Konditionalität der Unterstützungsleistungen basieren, tatsächlich aus?*

Auswirkungen der „Cross Compliance“ müssen abgewartet werden. Wir gehen davon aus, dass Cross Compliance jedenfalls das Bewusstsein der Betriebsinhaber zur Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen schärft, dass aber Sanktionen und damit verfügbare Mittel nicht übermäßig zur Anwendung kommen, vor allem auch, weil viele Informationskampagnen laufen.

17) *Wie beurteilen Sie die Verantwortlichkeit für Nichteinhaltung der Maßnahmen, wie sie in der Prioritätenliste von 18 gemeinschaftlichen Normen eingeschlossen sind, um die Konditionalität zur Gewährung von Beihilfen zu garantieren?*

Die Sanktionen im Bereich der Cross Compliance werden derzeit (Herbst 2004) in Österreich intensiv diskutiert. Neben allgemeinen Cross Compliance-Gruppen und Facharbeitsgruppen (Wasser, Naturschutz und Tierkennzeichnung) gibt es eine eigene Bewertungs-Gruppe, die sich mit den Begriffen der Artikel 41 ff der VO (EG) Nr. 796/2004 auseinandersetzt. Es wird als schwierig empfunden, die Begriffe Schwere, Ausmaß, Dauer und Wiederholung zu erfassen und insbesondere (Dauer/Wiederholung) voneinander abzugrenzen. Wie sind z.B. dauerhafte oder einmalige Handlungen (Nichtkennzeichnung von Tieren, Entfernen eines Landschaftselements), die vor oder nach dem 1.Jänner 2005 gesetzt wurden, zu beurteilen, wenn der dadurch erzeugte „Zustand“ zum Zeitpunkt einer Vorortkontrolle im Jahre 2005 noch andauert? Weiters ist das Verhältnis des parallel zur Cross Compliance Sanktion abzuhaltenden Verwaltungsstrafverfahrens (bei Verletzung der zugrundeliegenden Richtlinien) problematisch. Das betrifft die Frage des Verbots der Doppelsanktion (ne bis in idem). Die Berichterstatteerin ist u.a. Teilnehmerin dieser Bewertungsgruppe und steht gerne für Diskussionen von Einzelfragen zur Verfügung!

18) *Betrachten Sie die neuen Mittel, die mit dem Ziel der Stärkung der ländlichen Entwicklung eingeführt wurden, als genügend?*

Wenn Mittel im Sinne von „Methode“ zu verstehen ist: wir begrüßen die Zusammenführung der Maßnahmen nach Schwerpunkten, dies ist logisch und nachvollziehbar. Die Integration von LEADER wird als positiv gesehen. Wenn Mittel im Sinne von „finanziellen Mittel“ zu verstehen ist, ist die Beibehaltung der 1,14% des Brutto National Einkommens der EU als notwendig anzusehen, obwohl es Tendenzen der Nettozahler gibt, dass das Budget auf 1% limitiert werden sollte.

19) *Welche Auswirkungen hat Ihrer Ansicht nach die Reform der gemeinsamen Marktordnung auf den Getreide-, Reis-, Trockenfutter- und Milchmarkt?*

Getreide:

Hinsichtlich der GAP-Reform ist der für die künftige Preisgestaltung entscheidende Punkt der Interventionspreis, da dieser für Getreide (Weizen, Mais, Gerste), das die Interventionskriterien erfüllt, einen garantierten Mindestpreis darstellt. Eine Senkung dieses garantierten Mindestpreises hätte, gemeinsam mit anderen Kriterien, wesentlichen Einfluss auf das Preisgefüge.

Durch die Beibehaltung der monatlichen Reports kann davon ausgegangen werden, dass zukünftige Interventionsmengen auch weiterhin laufend je nach Erfordernis der Intervention angeboten werden können und nicht, wie im Falle der Abschaffung der Reports befürchtet, gleich zu Beginn der Interventionsperiode.

Die Auswirkungen der Entkopplung können zum jetzigen Zeitpunkt aber nur schwer vorhergesehen werden, da die Anbauentscheidung von vielen Kriterien abhängig ist. In Österreich sind nicht zuletzt auch die Auflagen des derzeit gültigen Umweltprogramms (ÖPUL) ein wichtiger mitentscheidender Faktor in diesem Bereich.

In einer Studie der Europäischen Kommission über die Auswirkungen der GAP-Reform wird geschätzt, dass es auf Grund einer Ausweitung des Energiepflanzensektors sowie wegen einer Zunahme der Extensivierung zu einer leichten Abnahme der Getreideproduktion kommen wird. Berücksichtigt man die mittelfristigen Vorhersagen der Europäischen Kommission für den Getreidesektor, so wird grundsätzlich von einer günstigen Entwicklung bei den meisten Getreidearten ausgegangen. Insbesondere bei Weizen wird mit einer gesteigerten Nachfrage auf dem Weltmarkt und somit zunehmenden Exporten aus der Gemeinschaft kalkuliert.

Ausgenommen hiervon ist allerdings die Entwicklung für Futtergetreide, hier insbesondere von Roggen. Die hohe Verfügbarkeit von Futtergetreide auf dem Weltmarkt dürfte den europäischen Futtergetreidemarkt weiterhin verstärkt unter Druck setzen.

Reis:

Da es in Österreich (abgesehen von einem Versuch mit Hochlandreis vor ein paar Jahren in Tirol) keinen Reisanbau gibt, kann nichts über die Auswirkungen auf den Reismarkt gesagt werden.

Trockenfutter:

Die Aufspaltung der Beihilfe in 50% an den Landwirt als Direktbeihilfe und 50% als Produktionsunterstützung an das Trockenwerk (auslaufend; 2005-2008) wird folgendermaßen gesehen: die Situation der Trocknungswerke wird sicherlich wirtschaftlich härter. Österreich kann allerdings biologisches Trockenfutter zu guten Preisen platzieren, zumindest für den Übergangszeitraum ist der Fortbestand der Trocknungswerke anzunehmen. Hingewiesen wird darauf, dass das Trocknungswerk in Österreich mit Holzschnitzelheizung arbeitet und nicht mit Gas, Öl oder Strom wie in anderen Mitgliedstaaten.

Milch:

Da die österreichischen Molkereien hauptsächlich höher veredelte Produkte wie Frischmilcherzeugnisse und Käse vermarkten, wird sich das tatsächliche Erzeugerpreisniveau voraussichtlich nicht am Interventionspreis orientieren. Damit könnte der Ausgleichsprozentsatz für die Milchprämie je nach Wertschöpfungsleistung der Molkereien und der Marktsituation deutlich höher ausfallen.

Internationale Studien weisen eine Schwankungsbreite der prognostizierten Erzeugerpreisrückgänge auf Grund der Reform zwischen zwölf und 21 Prozent aus, am häufigsten wird ein Rückgang um 15 bis 16 Prozent vorausgesagt.

Das läuft auf einen Erzeugerpreis (ohne Mehrwertsteuer) von rund 25 Euro je 100 Kilogramm hinaus. Damit würde der Rückgang des Erzeugerpreises mit etwa 75 bis 80 Prozent durch die Milchprämie ausgeglichen.

Durch die Interventionspreissenkung bei Butter und Magermilchpulver wird je nach Verwertungspriorität der Molkereien auch der Auszahlungspreis für die Fetteinheit gegenüber der Eiweißeinheit sinken.

Auf Grund der GAP-Reform sind viele neue oder geänderte Einflussfaktoren auf den Preis für die Milchquoten zu berücksichtigen. Auf alle Fälle ist eine Unterscheidung der Situation vor der Entkoppelung der Milchprämie (2004 bis 2006) und nach ihrer Entkoppelung (nach dem 31. März 2007) angebracht.

Nach der Entkoppelung (2007) wird beim Quotenkauf keine Milchprämie mehr mitgehen, daher müssten die Quotenpreise ab 2007 zumindest um den kapitalisierten Wert der

Milchprämie fallen. Dabei wird die Summe der Milchprämie für einen bestimmten Zeitraum auf das Ausgangsjahr der Betrachtung abgezinst.

20) *Welches sind nach Ihrer Ansicht die Auswirkungen der anderen Beihilferegulungen, die für ganz bestimmte Produkte vorgesehen sind, wie z.B. Hartweizen, Schalenfrüchte usw.*

Hartweizen:

Die Änderungen sind für Österreich nicht so relevant, da wir die Prämie jetzt und auch in der Vergangenheit sowieso nur für den Anbau im traditionellen Gebiet (für Ö auf 7.000 ha festgelegt) bekommen. Da jedes Jahr meist die doppelte oder dreifache Fläche mit Durum bebaut wird, bedeutet das, dass die Landwirte auch in der Vergangenheit nie die gesamte Prämie bekommen haben. Die Prämiensenkung und die Einführung der neuen Prämie mit Verschärfung im Hinblick auf die Qualität wurde wegen der Mitgliedstaaten eingeführt, in denen (laut EU-Rechnungshof Bericht) auch Futterweizen in der Vergangenheit gefördert wurde. Die gegenständliche Prämie sollte nicht dazu dienen, dass schlechte Qualität auch noch gefördert wird. Österreich zählte nicht zu diesen MS.

Schalenfrüchte:

Diese Beihilfenregelung wird von Österreich nur marginal in Anspruch genommen, es werden z.B. lediglich auf 1,1 ha Fläche Haselnüsse und auf 16 ha Walnüsse angebaut. Eine Beurteilung der Auswirkungen auf den „Markt“ ist daher nicht möglich.

Für die gesamte EU ist diese Beihilfe nicht als Produktionsbeihilfe sondern eher als Strukturbeihilfe zur Landschaftserhaltung und zur Pflege des ländlichen Raums (Traditionelle Produktionsweise) zu sehen.

21) *Glauben Sie, dass die gemeinschaftliche Regelung Umgehungsmechanismen enthält oder die Umgehung der Normziele möglich macht?*

Es besteht die Gefahr der Aufgabe der landwirtschaftlichen Produktion durch die Entkoppelung der Direktzahlungen. Die Flächen müssen jedoch im guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden (Mindestbewirtschaftung). Manche Gruppen sehen dies als Aufgabe der Normziele. Dies kann bei strenger Auslegung der Verordnung nicht bestätigt werden.

22) *Glauben Sie, dass die möglichen Vorteile der neuen Reglementierung durch die Komplexität und durch die Kosten der Verwaltung neutralisiert werden können?*

Auf jeden Fall, in der Anfangsphase. Der Verwaltungsaufwand wird - statt der angekündigten Vereinfachung - als Verkomplizierung für Landwirte und Verwaltung empfunden.

23) *Welches ist nach Ihrer Ansicht die Wirkung der neuen Reglementierung auf die Landwirtschaft der Länder, die in die EU eintreten, und auf deren Anpassungsprozess?*

Es ist fraglich, ob durch die GAP Reform und dem System der einheitlichen Flächenzahlung in diesen Staaten eine Strukturbereinigung erfolgt.

Die höheren Anforderungen und die daraus folgende höhere Verantwortung kann insofern zu einer Strukturbereinigung führen, als gut ausgebildete Hauptbetriebsführer „heranwachsen“.

24) *Sind Sie der Ansicht, dass die neue Reform Ihre Hauptziele erreichen kann, nämlich der landwirtschaftlichen Bevölkerung einen angemessenen Lebensstandard zu sichern und dazu beizutragen, die ländlichen Gebiete zu erhalten?*

Ja, aber die gleichzeitig an die Landwirte gestellten Anforderungen (Cross Compliance, Guter landwirtschaftlicher ökologischer Zustand) legen den Landwirten auch

entsprechende Verantwortung auf. Solche Instrumente sind in anderen Rechtsbereichen (Wirtschafts- Umweltpolitik) der EU unbekannt.